

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 1988

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 1988

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 85* Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vertreten durch den Rat der EKD und dem Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) vertreten durch Pastor Dr. Reinhart Müller, Direktor Rechtsanwalt Klaus Welge, Geschäftsführer über personelle Zusammenarbeit (»Verwaltungsabkommen«).

Vom 22./23. Juni 1988.

Entsprechend seiner Satzung trägt das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) als gemeinsame Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrags. In dieser Verantwortung führt es die missionarischen Aufgaben, wie sie bisher von der Missionsanstalt Hermannsburg und der Ev.-luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e. V. wahrgenommen worden sind, fort und nimmt die ihm nach Maßgabe kirchlichen Rechts übertragenen missionarischen Aufgaben der Landeskirchen wahr. Der Dienst der Missionsanstalt Hermannsburg schloß schon in der Vergangenheit auch die Entsendung missionarisch ausgebildeter Pastoren in Partnerkirchen und -gemeinden der EKD nach den Bestimmungen des »Kirchengesetzes über das Verhältnis der Ev. Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands« vom 18. März 1954 (im folgenden »Auslandsgesetz der EKD« genannt) ein.

In Ausübung der ihnen gemeinsamen ökumenisch-missionarischen Verantwortung wollen die Vereinbarungspartner weiterhin nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung (sog. »Verwaltungsabkommen«) durch möglichst intensive Zusammenarbeit zur gegenseitigen Förderung ihrer Arbeit beitragen.

§ 1

Das ELM wird durch Vermittlung des Kirchenamtes der Ev. Kirche in Deutschland (im folgenden KA der EKD genannt) auch weiterhin im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten auf Ansuchen ausländischer Partner, die in vertraglicher Verbindung zur EKD stehen, geeignete Missionare oder andere missionarische Mitarbeiter nach näherer Maßgabe der bestehenden Vereinbarung zwischen dem ELM – handelnd für die das ELM tragenden Landeskirchen – und der ausländischen Partnerkirche für den kirchlichen Dienst im Ausland freistellen.

§ 2

(1) In Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, missionarische Mitarbeiter auszubilden, fortzubilden und auszusenden, unterhält das ELM das Missionsseminar. Das Missionsseminar bildet für den missionarischen Dienst in Übersee und im Missionswerk aus.

(2) Das KA der EKD erklärt sich bereit, im Zusammenwirken mit ausländischen Partnerkirchen und -gemeinden geeignete Stellen für die Ausbildung der Missionsvikare im Ausland (sog. Auslandsvikariat) zu suchen und dem ELM zu benennen.

(3) Für die Fälle der Durchführung von Auslandsvikariaten für Missionsvikare des ELM im Bereich der der EKD verbundenen ausländischen Kirchen oder Gemeinden vereinbaren die Partner, daß i. d. R. die Kosten der Ausreise und Rückkehr des Missionsvikars von dem KA der EKD, die am Ausbildungsort anfallenden Sachkosten vom ausländischen Partner und die laufenden Unterhaltskosten (insbes. Unterhaltsbeihilfen, Krankenbeihilfen etc.) während der Ausbildung im Ausland vom ELM getragen werden.

§ 3

(1) Mitarbeiter des ELM, die sich zum Dienst in einer der EKD verbundenen ausländischen Kirche oder Kirchengemeinde bewerben, richten ihre Meldung auf dem Dienstweg an den Missionsvorstand des ELM, der nach Genehmigung der Beurlaubung die Unterlagen unverzüglich an das KA der EKD weiterleitet.

(2) Die Meldung nach Abs. 1 wird auch Missionsvikaren gestattet. Die Genehmigung der Beurlaubung erfolgt in diesen Fällen vorbehaltlich der erfolgreichen Ablegung der 2. theol. Prüfung.

(3) Nach bestandener 2. theol. Prüfung im ELM soll der Bewerber nach Abs. 1 i. d. R. vor der Entsendung in den Dienst einer ausländischen Partnerkirche/Gemeinde durch Vermittlung des ELM in das kirchliche Dienstverhältnis einer der das ELM tragenden Landeskirchen übernommen und zugleich für den Dienst im ELM freigestellt werden.

§ 4

(1) Organisation und die Kosten für eine im Einzelfall erforderliche besondere Vorbereitung (insbes. Sprachausbildung oder besondere Vorbereitungskurse) für den Dienst in einer der EKD verbundenen ausländischen Kirche bzw. Kirchengemeinde werden vom KA nach Abstimmung mit dem ELM und dem ausländischen Partner verantwortet und getragen.

(2) Das ELM trägt nach näherer Abstimmung mit dem KA der EKD während der Vorbereitungszeit die unmittelbaren Personalkosten für den zu entsendenden Mitarbeiter, soweit nicht die Landeskirche, in deren Grunddienstverhältnis er steht, dafür aufkommt.

§ 5

(1) Bezüglich der Entsendung eines im Grunddienstverhältnis einer der das ELM tragenden Landeskirchen oder des ELM stehenden Missionars oder missionarischen Mitarbeiters in den Dienst einer der EKD vertraglich verbundenen ausländischen Kirche oder Kirchengemeinde vereinbaren die Partner, daß hinsichtlich der Regelung der Beziehungen zu der ausländischen Kirche bzw. -gemeinde und der Zusammenarbeit mit dieser i. d. R. vor der Entsendung entweder für den Einzelfall oder – im Falle von mehreren Entsendungen – generell eine Entsendungsvereinbarung abgeschlossen wird.

(2) Die nach dieser Vereinbarung entsandten Missionare oder missionarischen Mitarbeiter, die im Grunddienstverhältnis des ELM oder einer der es tragenden Landeskirchen stehen, aber von dieser für den Dienst im ELM freigestellt sind, werden für die Dauer des Einsatzes in der ausländischen Kirche/Gemeinde vom ELM beurlaubt.

§ 6

(1) Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der nach dieser Vereinbarung entsandten Missionare und anderer missionarischer Mitarbeiter vereinbaren die Partner, daß die Bestimmungen der §§ 12 bis 24 des Auslandsgesetzes der EKD vom 18. März 1954 gem. §§ 25 und 26 dieses Gesetzes nach Maßgabe von Abs. 2 Anwendung finden, sofern nicht in der gem. § 6 erwähnten Entsendungsvereinbarung für den Einzelfall etwas anderes festgelegt ist.

(2) Über den Vollzug der in Abs. 1 genannten Bestimmungen des Auslandsgesetzes der EKD wird hinsichtlich der im Grunddienstverhältnis des ELM oder einer der es tragenden Landeskirchen stehenden und über das KA zu entsendenden Missionare und missionarischen Mitarbeiter folgendes vereinbart:

- a) Die gottesdienstliche Aussendung des Missionars oder missionarischen Mitarbeiters in eine der EKD vertraglich verbundene ausländische Kirche oder Kirchengemeinde wird nach vorheriger Abstimmung zwischen den Partnern vom ELM oder dem KA der EKD durchgeführt.
- b) Zu § 13 Abs. 2 Auslandsgesetz: Bei einer Entsendung auf Zeit ist die Dauer des Dienstes festzulegen.
- c) Zu § 15 Auslandsgesetz: Die EKD erstattet während der Dauer der Entsendung des Missionars in die ausländische Partnerkirche/Gemeinde anfallende Kosten für die Fortführung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der betr. Landeskirche, in dessen Grunddienstverhältnis er steht, bzw. dem ELM. Die Versorgungsanwartschaft wird bei einem im Grunddienstverhältnis einer der das ELM tragenden Landeskirchen stehenden Pfarrer bei der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) und bei einem im Grunddienstverhältnis des ELM stehenden Mitarbeiter bei der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) geführt.
- d) Zu § 20 Auslandsgesetz: Soweit nicht in den gem. § 6 abzuschließenden Entsendungsvereinbarungen bezgl. der Zuständigkeit in Disziplinarangelegenheiten etwas anderes festgelegt ist, steht bei einem im Grunddienstverhältnis des ELM stehenden Missionar die arbeitsvertraglich geregelte Befugnis dem ELM zu.

e) Zu § 12 Auslandsgesetz: In dem dem Mitarbeiter zustehenden Deutschlandurlaub hat dieser die Verpflichtung, an dienstlichen Veranstaltungen des KA der EKD teilzunehmen und – auf Anforderung des ELM – im Bereich des Gemeindedienstes des ELM mitzuwirken. Die Abwicklung des Deutschlandurlaubs wird rechtzeitig vor Antritt nach näherer Absprache zwischen der Partnerkirche, dem Mitarbeiter, dem KA der EKD und dem ELM von letzterem festgelegt.

f) Bei Personalentscheidungen, die der Rat oder das KA der EKD nach dem Auslandsgesetz zu treffen haben, berücksichtigen diese die besondere Art der Dienstgemeinschaft der im Dienst des ELM stehenden Mitarbeiter. Diese Entscheidungen werden deshalb im Benehmen mit dem Missionsvorstand des ELM getroffen.

g) Wenn das ELM über die personelle Zusammenarbeit (Entsendung von Mitarbeitern) hinaus mit dem betreffenden ausländischen Partner Verbindung sucht, um dessen Dienst zu fördern bzw. bestimmte Projekte zu übernehmen, geschieht dies im Benehmen mit dem KA der EKD.

§ 7

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1988 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von zehn Jahren.

(2) Jeder Vereinbarungspartner kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grunde vor Ablauf der nach Abs. 1 vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Die Kündigung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden.

(3) Im Falle einer Kündigung werden die Vertragspartner alsbald in erneute Verhandlungen über den Abschluß einer den dann vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechenden neuen Vereinbarung eintreten.

§ 8

Diese Vereinbarung gilt nur für den Bereich Lateinamerika.

Hannover, den 23. Juni 1988

Evangelische Kirche in Deutschland
Vorsitzender des Rates

Dr. Kruse

Der Präsident des Kirchenamtes

Hammer

Der Leiter der Hauptabteilung III
des Kirchenamtes

D. Dr. Held

Hermannsburg, den 22. Juni 1988

Ey.-luth. Missionswerk
in Niedersachsen

Dr. R. Müller

K. Welge

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 86 Kirchengesetz zur Änderung des Religionspädagogengesetzes (RelPädG).

Vom 27. April 1988. (KABl. S. 101)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ausbildung und Rechtsverhältnisse der Religionspädagogen (Religionspädagogengesetz — RelPädG) vom 23. April 1976 (KABl. S. 89), geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1980 (KABl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Kirchengesetzes erhält folgende Fassung:
»Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen (RelPädG)«
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Nach diesem Gesetz ausgebildete Religionspädagoginnen und Religionspädagogen (Religionspädagogen) können in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aufgenommen werden.«
3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte »Religionspädagogen (grad.)« durch die Worte »Diplom-Religionspädagogen (FH)« ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte »Graduierung zum Religionspädagogen (grad.)« durch die Worte »Diplomierung zum Diplom-Religionspädagogen (FH)« ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
»Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Kirchenbeamtenengesetz, soweit durch dieses Gesetz oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht anderes bestimmt wird.«

5. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird in die Absätze 2 und 3 aufgeteilt, sie erhalten folgende Fassung:

»(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und endet jeweils am 31. August. Er kann bei Anerkennung förderlicher Tätigkeiten höchstens um ein Jahr verkürzt und bei Nichterreichung des Zieles des Vorbereitungsdienstes einmalig um ein Jahr verlängert werden. Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

(3) Der Vorbereitungsdienst wird sowohl im Religionsunterricht als auch in der kirchlichen Bildungsarbeit/Gemeindepädagogik abgeleistet. Er schließt mit der Anstellungsprüfung ab.«

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

6. Nach § 7 werden folgende Abschnittsüberschrift und folgende Bestimmungen eingefügt:

- »4. Pflichtstundenmaß, Besoldung und sonstige Bezüge für Religionspädagogen im Kirchenbeamtenverhältnis

§ 7 a

Pflichtstundenmaß

Das für die Religionspädagogen geltende Pflichtstundenmaß sowie die Voraussetzungen und der Umfang von Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 7 b

Besoldung und sonstige Bezüge

(1) Religionspädagogen im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge, Unterrichtsvergütung und Mietzuschuß nach Maßgabe einer Verordnung.

(2) Die Besoldung der Religionspädagogen im Kirchenbeamtenverhältnis richtet sich gemäß § 1

Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz nach den Bestimmungen für die Beamten des Freistaats Bayern. Die Religionspädagogen werden der Laufbahn des gehobenen Dienstes zugeordnet. Eingangsgruppe ist die Besoldungsgruppe A 10, für Religionspädagogen ohne abgeschlossenes Fachhochschulstudium die Besoldungsgruppe A 9. Religionspädagogen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 erhalten eine Ruhegehaltfähige Stellenzulage gemäß Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. c zur Besoldungsordnung A.

(3) Die Religionspädagogen erhalten für die über das Pflichtstundenmaß hinausgehenden Unterrichtsstunden Mehrarbeitsvergütung sowie bei Dienst an mehr als zwei Schulen Pauschalvergütung. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.«

7. Die bisherigen Abschnitte 4 und 5 werden Abschnitte 5 und 6.

8. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Religionspädagoge ist gehalten, seinen Dienst nach dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, auszurichten.«

9. In § 9 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

»Der Religionspädagoge legt als Kirchenbeamter (§ 41 Kirchenbeamtenengesetz) folgendes Gelöbnis ab:

»Ich gelobe, den mir anvertrauten Dienst nach dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und des Neuen Testaments gegeben und in dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, auszurichten, meinen Dienst nach den kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es meinem Auftrag entspricht.«

10. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Religionspädagoge hat dem Religionsunterricht den jeweils geltenden Lehrplan zugrunde zu legen.«

11. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für die Religionspädagogen im mittelbaren Dienst gelten § 7 Abs. 1, §§ 8 und 9 Satz 1 dieses Gesetzes, §§ 40, 44, 46 und 47 des Kirchenbeamtenengesetzes und §§ 9 und 10 des Kirchengesetzes über das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sinngemäß.«

12. § 11 Abs. 7 Satz 2, 2. Halbsatz lautet wie folgt:

»die §§ 60 und 71 des Kirchenbeamtenengesetzes finden entsprechende Anwendung.«

13. In § 13 Abs. 1 werden die Worte »graduierten Religionspädagogen« durch die Worte »Diplom-Religionspädagogen (FH)« ersetzt.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 1988 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, dieses Kirchengesetz mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen sowie redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

(3) Das Landeskirchenamt wird weiter ermächtigt, Verweisungen in anderen Kirchengesetzen zu berichtigen, wenn Verweisungen auf dieses Kirchengesetz durch Änderung der Vorschriften oder der Paragraphenfolge unrichtig geworden sind.

M ü n c h e n , den 27. April 1988

Der Landesbischof

D. Dr. H a n s e l m a n n

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 87 Richtlinien für die Zahlung von Entschädigungen bei Vortragstätigkeit.

Vom 29. März 1988. (KABl. S. 55)

I.

Für die Zahlung von Entschädigungen bei Vortragstätigkeit gelten folgende Richtlinien:

1. Für einen Vortrag, der auf einer von der Landeskirche oder einer Körperschaft oder Einrichtung der Landeskirche durchgeführten Veranstaltung von einem im Dienst der Landeskirche, ihrer Gliederungen oder Einrichtungen stehenden Pastor oder von einem anderen hauptberuflich tätigen Mitarbeiter im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben (Nr. 4) gehalten wird, darf außer der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Reisekostenvergütung keine weitere Entschädigung gezahlt werden. Die Reise zum Ort der Veranstaltung und die Rückreise sind für den Pastor oder Mitarbeiter eine Dienstreise.

2. Steht eine Vortragstätigkeit nach Nr. 1 nicht im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, so kann neben Reisekostenentschädigung ein Honorar bis zu 75 DM gezahlt werden. Soll in einem Ausnahmefall ein höherer Betrag gezahlt werden, so ist vorher die Zustimmung der nächsthöheren Aufsichtsbehörde einzuholen.

3. Für einen Vortrag, der auf einer kirchlichen Veranstaltung im Sinne der Nr. 1 von einer nicht im Dienst der Landeskirche, ihrer Gliederungen oder Einrichtungen stehenden Person gehalten wird, kann neben Reisekostenentschädigung ein Honorar bis zur Höhe von 150 DM gezahlt werden. Soll in einem Ausnahmefall ein höherer Betrag gezahlt werden, so ist vorher die Zustimmung der nächsthöheren Aufsichtsbehörde einzuholen.

4. Ein Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben ist in der Regel insbesondere dann anzunehmen, wenn

a) ein Pastor oder ein anderer hauptberuflich in einer Kirchengemeinde, einem Gesamtverband oder einem Kirchenkreis tätiger Mitarbeiter innerhalb seines Kirchenkreises oder Gesamtverbandes und der

- angrenzenden Kirchenkreise (auch dann, wenn es sich um einen Kirchenkreis der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg oder eine Propstei der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig handelt), ein in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis des Stadtkirchenverbandes Hannover tätiger Pastor oder Mitarbeiter innerhalb des Stadtkirchenverbandes und der an diesen angrenzenden Kirchenkreise einen Vortrag hält,
- b) ein Pastor oder ein anderer hauptberuflicher Mitarbeiter, der auf Sprengel Ebene (einschl. der Region) oder der Ebene der Landeskirche tätig ist, innerhalb dieses Bereiches einen Vortrag hält.
5. Für Vorträge im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den landeskirchlichen Instituten und für Vorträge in der Evangelischen Akademie Loccum gelten die in der Anlage* aufgeführten Regelungen.
- Hierbei ist folgendes zu beachten:
- a) Die Zahlung von Honoraren nach Maßgabe der Anlage ist nur im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter zulässig.
- b) Neben dem Honorar darf außer der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rei-

* hier nicht abgedruckt.

- sekostenvergütung keine weitere Entschädigung gezahlt werden.
- c) Bei den Honoraren handelt es sich um Höchstsätze, die in der Regel nicht überschritten werden dürfen. Sollte in Ausnahmefällen eine Überschreitung notwendig sein, so ist vorher die Zustimmung des Landeskirchenamtes oder der von ihm beauftragten Stelle einzuholen.
- d) Für die Entscheidung der Frage, ob eine Leistung im Sinne der Nr. 1 Buchst. a oder b der Anlage vorliegt, gilt Nr. 4 entsprechend.

II.

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1988 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die vorläufigen Richtlinien für die Zahlung von Entschädigungen bei Vortragstätigkeit vom 18. März 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 77) und die allgemeine Verfügung über die Zahlung von Honoraren für Vorträge im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung vom 9. Oktober 1980 (Kirchl. Amtsbl. S. 153) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt
Dr. v. Vietinghoff

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 88 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche.
Vom 27. März 1988. (ABl. S. 69)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Nach § 4 des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 27. November 1979 (ABl. 1979 S. 233) wird folgender § 4 a eingefügt:

»§ 4 a

Beurlaubung

(1) Beschließt das Leitende Geistliche Amt, die Anordnung eines theologischen Lehrgesprächs zu prüfen, kann die Kirchenleitung den Betroffenen nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes oder des sonst gemäß § 3 Abs. 2 zuständigen Leitungsorgans sowie bei Pfarrern auch des Pfarrerausschusses für die Dauer der Prüfung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, unter Belassung seiner Dienstbezüge beurlauben, wenn es dafür ein dringendes kirchliches Erfordernis gibt.

(2) Hat das Leitende Geistliche Amt das theologische Lehrgespräch angeordnet, kann die Kirchenleitung den Betroffenen bis zu einer Entscheidung nach § 18 Abs. 1 und 2, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, unter Belassung seiner Dienstbezüge beurlauben.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27. März 1988

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. Gärtner

Präses

Nr. 89 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes.
Vom 27. März 1988. (ABl. S. 69)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Dezember 1985 (ABl. 1985, S. 216), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

»§ 15 a

Die in § 9 und § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Zeiten werden bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten Kirchenbeamtenverhältnis nur als ruhegehaltfähig berücksichtigt, soweit sich dadurch das Ruhegehalt erhöht.«

2. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem Versorgungsausgleich (§ 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beruhen, sowie Rentenminderungen aufgrund einer Ruhestandsregelung nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGB. I S. 1450) bleiben bei der Anrechnung unberücksichtigt.«

3. § 25 erhält folgende Fassung:

»§ 25

Wird ein Kirchenbeamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an den Dienstherrn abzutreten, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Davon abweichend tritt Artikel I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27. März 1988

Der Kirchensynodalvorstand

Prof. Dr. Gärtner

Präses

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 90 Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 27. April 1988. (KABl. S. 61)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. April 1988 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 13. Änderungsgesetz vom 16. April 1985 (KABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Absatz 2 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

»Inhaber der Rechte des geistlichen Standes können dem Kirchenvorstand nicht als gewähltes oder berufenes Mitglied angehören.«

2. Artikel 28 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»Ist der Vorsitzende ein Gemeindepfarrer, so wählt der Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden ein gewähltes oder berufenes Mitglied zum Stellvertreter. Hat der Kirchenvorstand ein gewähltes oder berufenes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt, ist der Gemeindepfarrer Stellvertreter; in einer Gemeinde mit mehreren Pfarrern ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.«

3. Es wird ein neuer Artikel 28 a eingefügt:

»Die Führung der Geschäfte des Kirchenvorstandes obliegt dem Gemeindepfarrer, in einer Gemeinde mit mehreren Pfarrern dem nach Artikel 28 Absatz 2 zuständigen Pfarrer. Der Kirchenvorstand kann die Führung der Geschäfte dem gewählten Vorsitzenden mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes übertragen.«

4. In Artikel 29 Absatz 8 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

»In besonderen Fällen können sie Aufgaben des Vorsitzenden wahrnehmen, wenn ein Kirchengesetz dies vorsieht oder der Kirchenvorstand einverstanden ist.«

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 ist von der nächsten Bildung des Kirchenvorstandes an anzuwenden.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 14. Mai 1988

Der Bischof

Dr. Jung

Nr. 91 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz) vom 23. Mai 1967.

Vom 27. April 1988. (KABl. S. 61)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. April 1988 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz) vom 23. Mai 1967 (KABl. S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand vom 5. Mai 1976 (KABl. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 9 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Der Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Beginn der Wahlhandlung die Wahlbriefe, die ihm vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes übermittelt worden sind und die ihm während der Wahlhandlung ausgehändigt werden (§ 14). Er entnimmt den Wahlbriefen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge. Wenn der Schriftführer die Namen der Wähler im Wahlscheinverzeichnis und in der Wählerliste vermerkt hat, werden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.«

3. § 22 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

»Der Wahlvorstand kann sich zur Auszählung der Stimmen in mehrere Gruppen aufteilen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder angehören müssen.«

4. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »zweier Wochen« durch die Worte »einer Woche« ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 14. Mai 1988

Der Bischof

Dr. Jung

Nr. 92 Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes und der Berufung von Diakonen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 27. April 1988. (KABl. S. 62)

§ 1

Grundbestimmung

(1) Der Diakon wirkt an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mit. Er nimmt in Gemeinschaft mit den anderen Amtsträgern den diakonischen Auftrag der Kirche in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht wahr.

(2) Der Diakon ist in seinem Amt an die Präambel der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gebunden.

§ 2

Berufung

(1) Der Diakon wird durch den Bischof in sein Amt berufen. Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter vollzieht die Berufung durch die Einsegnung in einem Gottesdienst.

(2) Der Diakon erhält über die Berufung eine Urkunde.

(3) Unbeschadet einer besonderen Berufsbezeichnung führen die Berufenen die Amtsbezeichnung »Diakon« oder »Diakonin«.

§ 3

Voraussetzungen der Berufung

(1) Zum Diakon kann berufen werden, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD;
2. abgeschlossene Ausbildung in einem Sozialberuf an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte auf Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulebene;
3. abgeschlossene kirchlich-theologische Ausbildung an einer von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anerkannten kirchlichen Ausbildungsstätte;
4. einjährige berufliche Bewährung in einer kirchlichen oder diakonischen Tätigkeit;
5. Abgabe einer Erklärung, seinen Dienst im Sinne der Grundbestimmung ausüben zu wollen.

(2) Der Bischof kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 2 insbesondere dann Ausnahmen zulassen, wenn der zu Berufende eine Ausbildung in Gemeinde- und Religionspädagogik an einer kirchlichen Fachhochschule abgeschlossen hat.

§ 4

Einführung

Der Diakon wird bei Antritt eines Dienstes in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 5

Mitwirkung im Gottesdienst

Der Diakon wirkt im Rahmen der kirchlichen Ordnung aufgrund eines besonderen Auftrages im gottesdienstlichen Leben einer Kirchengemeinde mit.

§ 6

Gemeinschaft der Diakone

Der Diakon soll einer der Gemeinschaften (Brüderschaften) angehören, die der Deutschen Diakonenschaft angeschlossen sind. Die Gemeinschaften dienen der geistlichen und beruflichen Förderung ihrer Mitglieder. Sie wirken bei der Vorbereitung der Einsegnung mit. Die Landeskirche unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gemeinschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 7

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung wird zurückgenommen, wenn der Diakon

- a) auf seine Amtsbezeichnung verzichtet,
- b) nicht mehr Mitglied einer Gliedkirche der EKD ist,

c) seine Verpflichtungen nach diesem Kirchengesetz in grober Weise verletzt oder sonst in schwerwiegender Weise die Verantwortung mißachtet, die ihm aus dem Diakonenamt erwächst.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Bischof.

(3) Wird die Berufung zurückgenommen, so darf die Amtsbezeichnung »Diakon« oder »Diakonin« nicht mehr geführt werden. Die Berufungsurkunde ist zurückzugeben.

§ 8

Anerkennung der Berufung in anderen Landeskirchen

(1) Wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und in einer anderen Gliedkirche der EKD eingeseget worden ist, kann vom Bischof als Diakon anerkannt werden.

(2) Für nach Absatz 1 anerkannte Diakone gelten die §§ 2 Absatz 2, 4 bis 7 entsprechend.

§ 9

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Das Kirchengesetz über die Berufung zum Diakon

vom 14. Mai 1975 (KABl. S. 59) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Kraft.

(2) Wer nach den bisherigen Ordnungen der Landeskirche zum Diakon berufen worden ist, ist Diakon im Sinne dieses Kirchengesetzes. Auf Antrag erhält er eine Berufungsurkunde.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 14. Mai 1988

Der Bischof

Dr. J u n g

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 93 Tarifvertrag über Vorruhestand.

Vom 28. März 1988. (GVOBl. S. 71)

Der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) hat mit den Mitarbeiterorganisationen einen Tarifvertrag über den Eintritt in den Vorruhestand geschlossen. Der Tarifvertrag trägt das Datum vom 28. März 1988 und ist mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft gesetzt worden.

Der Abschluß erfolgte (gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut) mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen (Anlage 1).

Der VKDA-NEK hat bereits mit Rundschreiben Nr. 2/88 und 3/88 vom 7. und 29. März 1988 Hinweise und Erläuterungen zur Durchführung des Tarifvertrages über den Eintritt in den Vorruhestand gegeben (vgl. auch NEK-Mitteilung 1988 S. 78). Der VKDA wird in Kürze auch ein Muster für die vorgeschriebene »Vereinbarung« über den Eintritt in den Vorruhestand bekanntgeben.

Der Wortlaut des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) wird auszugsweise als Anlage 2 abgedruckt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

G r o h m a n n.

Tarifvertrag über den Eintritt in den Vorruhestand vom 28. März 1988

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) oder des Kirchlichen Arbeiterarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig sind und mit denen arbeitsvertraglich mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Arbeitszeit vereinbart worden ist.

§ 2

Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand

(1) Auf Antrag einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters kann zwischen dem Anstellungsträger und der Mitarbeite-

rin/dem Mitarbeiter bis zum 31. Oktober 1988 vereinbart werden, daß sie/er zum Zweck des Eintritts in den Vorruhestand aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

(2) Einen Anspruch auf Abschluß einer Vereinbarung nach Absatz 1 haben Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in den letzten zehn Jahren ununterbrochen im Wechselschichtbetrieb tätig waren oder ununterbrochen Nachtarbeit geleistet haben.

Unschädlich sind Unterbrechungen

1. die insgesamt die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten,
2. aufgrund von Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 KAT/KArbT-NEK bis zu deren Dauer,
3. durch Arbeitsbefreiung nach § 52 KAT/KArbT-NEK.

(3) Antragsberechtigt sind vor dem 1. Dezember 1930 geborene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 3 dieses Tarifvertrages erfüllen.

(4) Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter hat den Antrag möglichst frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den Termin enthalten, zu dem der Eintritt in den Vorruhestand beabsichtigt ist.

(5) Der Eintritt in den Vorruhestand darf jeweils nur am Ersten eines Kalendermonats beginnen, frühestens am Ersten des auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Monats, spätestens am 1. Dezember 1988.

(6) Der Eintritt in den Vorruhestand setzt voraus, daß eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger schriftlich abgeschlossen worden ist.

(7) Der Vorruhestand beginnt mit dem in der Vereinbarung festgelegten Termin. Vom Beginn des Vorruhestandes an erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Vorruhestandsgeld.

§ 3

Voraussetzung für den Abschluß einer Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand

Voraussetzung für den Abschluß einer Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand ist, daß die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter

1. das 58. Lebensjahr vollendet hat,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gestanden hat, wobei Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Nr. 2 bis 6 AFG der Zeit einer solchen Beschäftigung gleichstehen,
3. vor Eintritt in den Vorruhestand mindestens fünf Jahre ununterbrochen im kirchlichen Dienst (§ 20 Abs. 2 Buchst. a und b KAT/KArbT-NEK) beschäftigt war und
4. sich verpflichtet, während des Vorruhestandes keine abhängige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreitet, wobei eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand ständig ausgeübt hat, unschädlich ist.

§ 4

Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes

Der Anstellungsträger hat aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder
- b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist, auf dem frei gemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz zu beschäftigen oder
- c) einen Auszubildenden zu beschäftigen, sofern der Anstellungsträger in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt. § 10 Abs. 2 Sätze 2 — 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Auszubildendenverhältnisses maßgebend ist.

§ 5

Vorruhestandsgeld

(1) Die in den Vorruhestand tretenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber ihrem bisherigen Anstellungsträger Anspruch auf ein monatlich zu zahlendes Vorruhestandsgeld. Die Auszahlungen erfolgen zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Vergütungen und Löhne ausbezahlt werden.

(2) Das Vorruhestandsgeld beträgt 65 v. H., nach einer Beschäftigungszeit (§ 3 Nr. 3) von mindestens fünfzehn Jahren 70 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts.

Bruttoarbeitsentgelt ist das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das die/der ausgeschiedene Mitarbeiterin/Mitarbeiter in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Vorruhestandes durchschnittlich erzielt hat oder ohne eine durch Krankheit oder Beurlaubung verursachte Zahlungsunterbrechung erzielt hätte.

(3) Jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des Vorruhestandes erhöht sich das Vorruhestandsgeld um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz angepaßt worden sind.

§ 6

Mitwirkungspflicht des Anstellungsträgers

(1) Der Anstellungsträger hat Anträge auf Vorruhestandsvereinbarungen unverzüglich zu bearbeiten. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Anstellungsträger hat Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die für eine Vorruhestandsvereinbarung nach diesem Tarifvertrag in Frage kommen, auf Verlangen eine Berechnung des sich für sie im ersten Monat der Inanspruchnahme ergebenden Vorruhestandsgeldes zur Verfügung zu stellen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorruhestandes auf die Zusatzversorgung schriftlich darzustellen.

(3) Der Anstellungsträger unterrichtet die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter schriftlich über die für den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit benötigten Angaben und über die der Mitteilungspflicht unterliegenden Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse.

§ 7

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben dem Anstellungsträger alle Angaben zu machen, die dieser für die Gel-

tendmachung des Zuschusses nach dem Vorruhestandsgesetz (VRG) benötigt.

(2) Die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen durch ihr Verhalten den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit an den bisherigen Anstellungsträger nicht gefährden. Sie haben insbesondere alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, soweit sie für den Bezug des Vorruhestandsgeldes und für den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit erheblich sind, dem bisherigen Anstellungsträger unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben den Antrag auf Altersruhegeld oder auf eine andere der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

(4) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres haben die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Verlangen des bisherigen Anstellungsträgers diesem nachzuweisen, daß sie Altersruhegeld oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen noch nicht beanspruchen können. Kommen die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dem Verlangen nicht nach, kann der bisherige Anstellungsträger das Vorruhestandsgeld solange zurückbehalten, bis die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Nachweis erbracht haben.

(5) Zu Unrecht erhaltenes Vorruhestandsgeld haben die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dem bisherigen Anstellungsträger zurückzuzahlen. In den Fällen des § 10 Abs. 2 VRG vermindert sich die Rückzahlungspflicht um die von den ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Bundesanstalt für Arbeit ersetzten oder zu ersetzenden Zuschüsse.

§ 8

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld

(1) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt mit Beginn des Monats, für den die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen beanspruchen können. Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) Beim Tod einer ausgeschiedenen Mitarbeiterin/eines ausgeschiedenen Mitarbeiters erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld mit Ablauf des Sterbemonats. Die Hinterbliebenen im Sinne von § 41 Abs. 1 und 2 KAT/KArbT-NEK erhalten das Vorruhestandsgeld für weitere zwei Monate.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld

1. ruht während der Zeit, in der die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhalten; die Grenze hinsichtlich des Gesamteinkommens (z. Z. ein Sechstel) ist dabei nicht anzuwenden,
2. erlischt, wenn der Anspruch nach Nummer 1 mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind mehrere Ruhezeiträume zusammenzurechnen.

§ 9

Zuwendung und Übergangsgeld

Ein Anspruch auf die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für nichtbeamtete

Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Übergangsgeld nach § 62 KAT/KArbT-NEK besteht auch in den Fällen, in denen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wegen Eintritts in den Vorruhestand nach diesem Tarifvertrag aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden.

§ 10

Sozialversicherung und Steuern

(1) Zur Aufrechterhaltung des Sozialversicherungsschutzes bleiben die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während des Bezugs von Vorruhestandsgeld in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) versichert.

(2) Der bisherige Anstellungsträger trägt 50 v. H. des Beitrags, der für das Vorruhestandsgeld zur Pflichtversicherung der ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen ist. Der Anstellungsträger hat den Arbeitnehmeranteil vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die zuständigen Stellen abzuführen.

(3) Für die von der Pflichtversicherung befreiten ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter trägt der bisherige Anstellungsträger 50 v. H. des Beitrags, den die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für das Vorruhestandsgeld zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und zur Altersversorgung zu zahlen haben, höchstens den Betrag, der als Arbeitgeberanteil an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(4) Das Vorruhestandsgeld ist, soweit es nicht gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei ist, von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wie Arbeitslohn zu versteuern. Der bisherige Anstellungsträger hat die Lohn- und Kirchensteuern vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

§ 11

Zusatzversorgung

Soweit die Satzung der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse, der der jeweilige Anstellungsträger angeschlossen ist, die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Versorgungsrente oder die Vermeidung einer Kürzung der Versorgungsrente von der Zahlung einer Umlage oder eines Sonderbeitrags während der Zeit des Vorruhestandes abhängig macht, entrichtet der bisherige Anstellungsträger diese auf seine Kosten.

§ 12

Besitzstand

Etwaige bei Beginn des Vorruhestandes laufende Darlehensverträge zwischen der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger bzw. dem vom Anstellungsträger beauftragten Kreditinstitut (Hypothekendarlehen, Gehaltsvorschüsse) sind während der Zeit des Vorruhestandes weiterzuführen.

§ 13

Ausschlußfrist

Nach Eintritt der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Vorruhestand sind alle Ansprüche auf Leistungen aus dieser Vorruhestandsregelung innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 14

Unterrichtung der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich über Vorruhestandsanträge und den Abschluß von Vorruhestandsvereinbarungen zu unterrichten.

§ 15

Insolvenzicherung

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines kirchlichen Anstellungsträgers (Kirchenkreis, Kirchenkreisverband, Kirchengemeindeverband, Kirchengemeinde) übernimmt die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche (NEK) gemäß Beschluß des Hauptausschusses der Synode vom 9. März 1988 — vorbehaltlich der Bestätigung durch die Synode der NEK — die Bürgschaft für die Vorruhestandsleistungen an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nach Maßgabe dieses Tarifvertrages in den Vorruhestand getreten sind.

§ 16

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1988 in Kraft.

K i e l, den 28. März 1988

Unterschriften

**Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen
(Vorruhestandsgesetz-VRG)**

§ 1

Grundsatz

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) gewährt Arbeitgebern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet und ihre Erwerbstätigkeit beendet haben.

(2) Die Zahlung des Zuschusses beginnt nach Maßgabe des Absatzes 1

im Jahr 1984 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1927 geboren sind,

im Jahr 1985 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1928 geboren sind,

im Jahr 1986 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1929 geboren sind,

im Jahr 1987 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1930 geboren sind,

im Jahr 1988 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1931 geboren sind.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

a) dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 gezahlt hat und

b) Vorruhestandsgeld bis zum Ablauf des Kalendermonats zu zahlen hat, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet, längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, vor dem ab der ausgeschiedene Arbeitnehmer Al-

terruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art beanspruchen kann,

2. der ausgeschiedene Arbeitnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden hat. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Nr. 2 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich,

3. das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beendet ist,

4. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können; für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers maßgebend; dabei werden Auszubildende und Schwerbehinderte nicht mitgezählt,

5. der Arbeitgeber aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder

b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist,

auf dem freigemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatzes beschäftigt oder

c) einen Auszubildenden beschäftigt, sofern der Arbeitgeber in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses maßgebend ist.

(2) Den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer in der vorhergehenden Beschäftigung (Absatz 1 Nr. 2) von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit war.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 bleiben Beschäftigungszeiten unberücksichtigt, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, soweit diese Zeiten jeweils vier Wochen überschreiten. Satz 1 gilt nicht, wenn für diese Zeiten Lohnersatzleistungen gezahlt werden.

(4) Der Anspruch auf den Zuschuß besteht nicht, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus erhält.

§ 3

Höhe des Zuschusses
zu den Vorruhestandsleistungen

(1) Der Zuschuß beträgt 35 vom Hundert der Aufwendungen für

1. das dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts gezahlte Vorruhestandsgeld,

2. den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Pflichtversicherung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch den Beitragsanteil, den der Arbeitgeber bei Zahlung eines Vorruhestandsgeldes in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts entrichten müßte.

(2) Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Arbeitnehmer vor Beginn der Vorruhestandsleistung in den letzten abgerechneten, insgesamt sechs Monate umfassenden Lohnabrechnungszeiträumen durchschnittlich erzielt hat, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 2, 4, 5 Nr. 3 und Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Beitragsanteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Empfängern von Vorruhestandsgeld, die vor Beginn der Vorruhestandsleistungen nach § 7 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit oder in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder in Artikel 2 § 1 Abs. 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, die Hälfte der Beiträge, die die Bundesanstalt nach § 166 b Abs. 1 und 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Vorruhestandsgeldes zu zahlen wäre.

(4) Als Beitragsanteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Beziehern von Vorruhestandsgeld, die vor Beginn der Vorruhestandsleistungen nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig oder die nach § 173 b der Reichsversicherungsordnung oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. S. 912) von der Versicherungspflicht befreit waren, der Beitragszuschuß, den der Arbeitgeber nach § 405 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung zu zahlen hat. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Bezieher des Vorruhestandsgeldes als landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist.

(5) Der Zuschuß beträgt abweichend von Absatz 1 34 vom Hundert, wenn der Anspruch auf Vorruhestandsleistungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung gesichert ist.

§ 4

Dynamisierung des Zuschusses

Der Zuschuß zu den Aufwendungen des Arbeitgebers erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Zahlung des Vorruhestandsgeldes um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind. Der Zuschuß wird höchstens um den Vomhundertsatz angehoben, um den der Arbeitgeber das Vorruhestandsgeld erhöht hat.

§ 5

Erlöschen und Unterbrechung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf den Zuschuß erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet,
2. mit Beginn des Monats, für den der ausgeschiedene Arbeitnehmer eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Altersrenten oder Altersbezüge oder eine Leistung beanspruchen kann, die nach § 2 Abs. 2 den Altersrenten oder Altersbezügen gleichgestellt ist.

(2) Der Anspruch auf den Zuschuß besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten wiederbesetzt oder der Arbeitgeber insgesamt für zwei Jahre die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an den Arbeitnehmer erfüllt hat.

§ 6

Nebentätigkeit

- (1) Der Anspruch auf den Zuschuß

1. ruht während der Zeit, in der der ausgeschiedene Arbeitnehmer Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden,

2. erlischt, wenn der Anspruch nach Nummer 1 mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind mehrere Ruhezeiträume zusammenzurechnen.

(2) Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben bei der Anwendung des Absatzes 1 unberücksichtigt, soweit der ausgeschiedene Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Vorruhestandsleistungen ständig neben einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgeübt hat.

(3) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) Ruht oder erlischt nach Absatz 1 der Anspruch auf den Zuschuß, entfällt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld in Höhe des wegfallenden Zuschusses.

§ 7

Schutzvorschriften

(1) Die Tatsache, daß ein Arbeitnehmer nach Vollendung des 58. Lebensjahres gegenüber seinem Arbeitgeber zur Inanspruchnahme von Vorruhestandsgeld berechtigt ist, ist nicht als ein die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedingender Grund im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzusehen; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Vorruhestandsgeld kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß ein Anspruch des Arbeitgebers auf den Zuschuß der Bundesanstalt nicht besteht, weil keine der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder in § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber den Zuschuß nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 11 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder

nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld kann wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden.

§ 8

Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

(1) Werden die Vorruhestandsleistungen aufgrund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder werden die Vorruhestandsleistungen der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erstattet, so gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien den Zuschuß der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Insolvenzversicherung

(1) Soweit der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung von Vorruhestandsgeld nicht erfüllt und der Arbeitnehmer aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht geschützt ist, gewährt die Bundesanstalt Vorruhestandsgeld wie ein Arbeitgeber, wenn

1. über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder
2. der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß mangels Masse abgewiesen worden ist, oder
3. das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß eröffnet worden ist, oder
4. der Arbeitgeber mit seinen Gläubigern nach vorausgegangener Zahlungseinstellung im Sinne der Konkursordnung einen außergerichtlichen Vergleich schließt und die Bundesanstalt dem Vergleich zustimmt.

Vorruhestandsgeld nach Satz 1 ist auch zu gewähren, soweit die Durchsetzung des Anspruchs gegen den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer unzumutbar ist. Die Durchsetzung des Anspruchs ist insbesondere dann zumutbar, wenn der Arbeitgeber die Zahlung des Vorruhestandsgeldes wegen wirtschaftlicher Notlage eingestellt hat.

(2) Die Leistung nach Absatz 1 wird in Höhe des Vorruhestandsgeldes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt. § 4 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Vorruhestandsgeld gegen den Arbeitgeber geht auf die Bundesanstalt über, soweit diese nach Absatz 1 Vorruhestandsgeld zu leisten hat. Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten, die sie nach Absatz 1 getragen hat.

(4) Die §§ 141 k und 141 l des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 10

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers, Erstattungspflicht des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Zuschuß erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht geleisteten Zuschüsse zu ersetzen,

wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

§ 11

Verfahren

(1) Der Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen und das Vorruhestandsgeld nach § 9 Abs. 1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(2) Bei der Durchführung des § 9 ist § 141 g des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren; sie kann hierin auch die Beteiligung der Verwaltungsausschüsse vorsehen. § 191 Abs. 3 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend. Unter den Voraussetzungen des § 191 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anstelle der in Satz 1 vorgesehenen Anordnung der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über das Verfahren bestimmen.

§ 12

Steuerliche Regelungen

(1) Bei der Anwendung des § 28 des Berlinförderungsgesetzes gilt der Bezug von Vorruhestandsgeld als Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis, wenn im Zeitpunkt der Zahlung

1. die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses im Sinne des § 1 mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und § 11 genannten Voraussetzungen vorliegen und
2. der Empfänger die Wohnsitzvoraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Berlinförderungsgesetzes erfüllt und sie auch bei Beendigung der Erwerbstätigkeit erfüllt hat.

(2) Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten in den Fällen des § 8 die gemeinsame Einrichtung und die Ausgleichskasse der Arbeitgeber sowie in den Fällen des § 9 die Bundesanstalt als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer.

(3) Einrichtungen im Sinne des § 8 sind, soweit sie die in dieser Vorschrift bezeichneten Aufgaben erfüllen, von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf den Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen oder für den Anspruch auf Vorruhestandsgeld nach § 9 Abs. 1 erheblich sind, dem Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(3) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 14

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 1989 ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 15

(Berlin-Klausel)

Nr. 94 Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Mai 1980 (GVOBl. S. 155), 11. Januar 1983 (GVOBl. S. 29).

Vom 10. Mai 1988. (GVOBl. S. 83)

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 26 Pastorenausbildungsgesetz vom 8. Oktober 1978 i. d. F. vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 42) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Zweck der Zweiten Theologischen Prüfung ist es, zu ermitteln, ob der Kandidat die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für den Dienst des Pastors erforderlich sind (§ 22 Pastorenausbildungsgesetz).

(2) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen.

(3) Die Zulassung zum schriftlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt durch die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden während der Ausbildung angefertigt. Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

§ 2

(1) Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung vom Theologischen Prüfungsamt berufen. Sie wird je nach Bedarf gebildet aus den Bischöfen, weiteren Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozenten des Prediger- und Studienseminars und den Schulmentoren.

(2) Die Berufung derjenigen Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Beurteilung schriftlicher Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1, nicht aber an der mündlichen Prüfung mitwirken, erfolgt dadurch, daß das Theologische Prüfungsamt den Auftrag erteilt, eine Beurteilung zu erstellen.

§ 3

(1) Das Theologische Prüfungsamt bildet aus der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen und bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, seinen Stellvertreter so-

wie die Vorsitzenden der Unterkommissionen. Die Unterkommissionen bestehen aus mindestens zwei Prüfern.

(2) Leiter des Theologischen Prüfungsamtes ist der für das Ausbildungswesen zuständige Bischof, ständiger Vertreter ist der Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes für das Ausbildungs- und Prüfungswesen.

§ 4

(1) Folgende schriftliche Arbeiten sind vorzulegen:

- a) Ein Predigtentwurf, der mit ausgeführter Exegese, Meditation und Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes zu versehen ist;
- b) ein Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten;
- c) ein verschlüsseltes Gesprächsprotokoll mit Analyse;
- d) eine Arbeit aus der Gemeindephase (Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung) mit einer Auswertung der gewonnenen Erfahrungen durch den Kandidaten;
- e) eine 7-Tage-Hausarbeit, die ein zentrales theologisches Thema behandelt und praxisbezogen reflektiert;
- f) eine kirchenrechtliche Klausur.

(2) Der Umfang der schriftlichen Arbeiten nach Abs. 1 ist einschließlich der Anmerkungen wie folgt begrenzt:

Der Predigtentwurf und die Arbeit aus der Gemeindephase nach Abs. 1 Buchst. a) und d) sollen nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten und dürfen nicht mehr als 30 Schreibmaschinenseiten umfassen; der Unterrichtsentwurf, das Gesprächsprotokoll und die 7-Tage-Hausarbeit nach Abs. 1 Buchst. b), c) und e) sollen nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten und dürfen nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen.

(3) Jede für schriftliche Arbeiten verwendete Schreibmaschinenseite muß das Format DIN A 4, einen unbeschriebenen Rand von 1/3 der Seite haben und darf im Textteil nur 1 1/2-zeilig beschrieben sein.

(4) Wird der nach Abs. 2 und 3 höchstzulässige Umfang der schriftlichen Arbeiten überschritten, gilt die betreffende Arbeit als mit »nicht ausreichend« bewertet.

§ 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt stellt

- a) unter Mitwirkung des zuständigen Mentors die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und die Aufgabe für den Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. b);
- b) unter Mitwirkung des Prediger- und Studienseminars die Aufgabe für die 7-Tage-Hausarbeit nach § 4 Abs. 1 Buchst. e);
- c) unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes die Aufgabe für die kirchenrechtliche Klausur nach § 4 Abs. 1 Buchst. f).

(2) Die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) wird gegen Ende der Gemeindephase, frühestens 15 Monate nach Beginn der Ausbildung, gestellt. Der Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) wird in der Regel während der Schulphase angefertigt. Für die Anfertigung beider Arbeiten stehen jeweils zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Das verschlüsselte Gesprächsprotokoll nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und die Arbeit aus der Gemeindephase nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) legt der Kandidat dem Theologischen Prüfungsamt nach eigener Wahl spätestens bei Abschluß der Gemeindephase vor.

(4) Am Schluß der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis e) hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere als die von ihm genannten Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

§ 6

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur führt ein Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes, der vom Leiter des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt wird. Der Aufsichtführende hat dafür zu sorgen, daß Störungen unterbleiben. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Der Kandidat hat die kirchenrechtliche Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist dem Aufsichtführenden abzugeben. Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(3) Unternimmt der Kandidat einen Täuschungsversuch, so wird er unbeschadet der Vorschrift in § 18 Abs. 2 von der Fortsetzung der Arbeit nicht ausgeschlossen. In diesem Falle fertigt der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den er nach Abschluß der Klausur unverzüglich dem Leiter des Theologischen Prüfungsamtes zur Entscheidung übermittelt.

§ 7

(1) die nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) angefertigte Predigt ist in einem vom Kandidaten vorbereiteten und durchgeführten Gemeindegottesdienst zu halten. Die Bewertung des Predigt- und Gottesdienstentwurfs erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Von diesem muß mindestens ein Mitglied an dem Gottesdienst teilgenommen haben und sich auch zur Gestaltung des Gottesdienstes äußern.

(2) Aufgrund des nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) angefertigten Unterrichtsentwurfs ist eine Unterrichtsstunde zu halten. Die Bewertung des Unterrichtsentwurfs erfolgt durch zwei zu bestimmende Mitglieder der Prüfungskommission, von denen mindestens ein Mitglied an der Unterrichtsstunde teilgenommen haben muß.

(3) Der Prüfer, der am Gottesdienst bzw. an der Unterrichtsstunde teilnimmt, hat sowohl den Predigt- bzw. den Unterrichtsentwurf als auch die Gestaltung des Gottesdienstes und das Halten der Unterrichtsstunde zu bewerten. Kommt zwischen den beiden Prüfern nach Abs. 1 und Abs. 2 keine Einigung über die Bewertung des Predigt- bzw. Unterrichtsentwurfes zustande, beauftragt das Theologische Prüfungsamt ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Auch in diesem Fall ergibt sich die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen. Wird ein Predigt- bzw. Unterrichtsentwurf von zwei bzw. drei Prüfern insgesamt mit »nicht ausreichend« bewertet, ist die gesamte Prüfungsleistung »nicht ausreichend«. Die Prüfer haben dem Leiter des Theologischen Prüfungsamtes die Bewertung innerhalb von drei Wochen vorzulegen. Ist ein dritter Prüfer einzuschalten, ist die Bewertung unverzüglich vorzunehmen.

(4) Für die Beurteilung der weiteren schriftlichen Arbeiten bestimmt das Theologische Prüfungsamt jeweils mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Die Termine für die Anfertigung und die Abgabe der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a), b), e) und f) sowie für den Gottesdienst und die Unterrichtsstunde nach Abs. 1 und 2 bestimmt nach Absprache mit den zuständigen Mentoren der Leiter des Theologischen Prüfungs-

amtes. Nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten gelten als »nicht ausreichend« bewertet.

§ 8

Wer für den Predigtentwurf oder den Unterrichtsentwurf die Note »ausreichend« nicht erreicht, hat nach Weisung des Theologischen Prüfungsamtes einen neuen Entwurf vorzulegen. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet jeweils, ob ein Gottesdienst bzw. eine Unterrichtsstunde erneut gehalten werden muß. Wird auch dann die Note »ausreichend« nicht erreicht, hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer
- Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien,
 - kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - Seelsorge, Beratung, Kasualien,
 - biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
 - systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
 - Kirchenrecht,
 - Wahlpflichtfächer.

(2) Der Kandidat wählt zwei Wahlpflichtfächer aus den Bereichen:

- Mission und ökumenische Kirchenkunde,
- Diakonie und gesellschaftsbezogene Arbeit der Kirche,
- Kirchengeschichte Nordelbiens.

Er teilt seine Entscheidung dem Theologischen Prüfungsamt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung mit.

§ 10

(1) Die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
nicht ausreichend	(5)

(2) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Noten für die Leistungen in den Fächern

»Predigtentwurf« und »Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien«, »Unterrichtsentwurf« und »Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit«;

»Arbeit aus der Gemeindephase« und »Biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns« sowie

»7-Tage-Hausarbeit« und »Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns«

zusammengefaßt.

(3) Erreicht der Kandidat

- in einer der Kombinationen nach Abs. 2 in beiden Prüfungsleistungen die Note »ausreichend« nicht oder
- in zwei dieser Kombinationen jeweils in beiden Prüfungsleistungen zusammen nicht mindestens die Note »ausreichend«, hat er die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer in mehr als drei Fächern der mündlichen Prüfung die Note »ausreichend« nicht erreicht oder wer im Durchschnitt sämtlicher Prüfungen das Ergebnis »ausreichend« (4.00) nicht erreicht, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte »bestanden« oder »nicht bestanden« ausgedrückt.

§ 11

(1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Es stellt einen Zeitplan auf, der den Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(2) Spätestens sechs Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung meldet sich der Kandidat beim Theologischen Prüfungsamt für die mündliche Prüfung. Der Meldung ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes beizufügen; der Nachweis muß Bestätigungen der für die Ausbildung Verantwortlichen enthalten.

(3) Wird der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, liegen die schriftlichen Arbeiten nicht vollständig vor, ist der Gemeindegottesdienst oder die Unterrichtsstunde nicht gehalten oder ist die Prüfung bereits aufgrund der bisher erbrachten Prüfungsleistungen nicht bestanden, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu versagen.

(4) Ist der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, entscheidet der Ausbildungsausschuß über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bzw. über das weitere Verbleiben im Vorbereitungsdienst. Ist die Prüfung nicht bestanden, entscheidet das Theologische Prüfungsamt nach § 16 Abs. 2.

(5) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung darf höchstens sechs Jahre betragen.

(6) Das Theologische Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 sowie der Bestimmung des Absatz 5 insoweit zulassen, als diese den Ablauf des Vorbereitungsdienstes betrifft.

§ 12

Vor Beginn der mündlichen Prüfung werden die Mitglieder der Prüfungskommission mit den bisherigen Prüfungsleistungen der Kandidaten bekanntgemacht. Während der mündlichen Prüfung, in der Regel vor deren Beginn, führt die Prüfungskommission eine Beratung durch. Den Vorsitz in der Beratung führt der für das Ausbildungswesen zuständige Bischof.

§ 13

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach 15 oder 20 Minuten. Das Theologische Prüfungsamt bestimmt in diesem Rahmen für jedes Fach die Prüfungsdauer.

(2) Über den Gang der mündlichen Prüfung jedes Kandidaten und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied der jeweiligen Unterkommission zu unterschreiben.

(3) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer teilnehmen, sofern der Vorsitzende der jeweiligen Unterkommission zustimmt:

- a) Kandidaten des Predigtamtes,
- b) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Prüfung haben.

Jeder Kandidat kann für seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(4) Durch die Anwesenheit von Zuhörern darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Die Namen der Zuhörer sind in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Beratungen der Prüfungskommission und Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 14

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Schlußberatung über deren Ergebnis statt, an der der Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Unterkommissionen teilnehmen müssen. Die übrigen Mitglieder der Unterkommissionen sollen an der Beratung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) In der Schlußberatung können Stellungnahmen zum Ergebnis der Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf das Amt als Pastor, abgegeben werden.

§ 15

Nach Abschluß der Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Es enthält die Noten für die schriftlichen Arbeiten und für die Leistungen der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis.

§ 16

(1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt, für welche Zeit der Vorbereitungsdienst des Kandidaten fortzusetzen ist und macht ihm dafür Auflagen. Die Dauer des erneuten Vorbereitungsdienstes soll nicht mehr als zwölf Monate betragen.

(3) Nach Ablauf des fortgesetzten Vorbereitungsdienstes hat sich der Kandidat zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin erneut zur Prüfung zu melden. Versäumt der Kandidat diesen Termin, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, gilt auch die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund nach Abs. 3 vorliegt, trifft der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes. § 19 Abs. 3 findet Anwendung. War der Kandidat durch einen wichtigen Grund an der rechtzeitigen Meldung zur erneuten Prüfung nach Abs. 3 gehindert, setzt das Theologische Prüfungsamt einen neuen Termin fest, zu dem sich der Kandidat nach Wegfall des wichtigen Grundes zur Prüfung zu melden hat.

§ 17

(1) Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann beantragen, ihm erneute Prüfungsleistungen, ausgenommen die mündliche Prüfung, zu erlassen und statt dessen die Ergebnisse der entsprechenden Arbeiten aus der nichtbestandenen Prüfung anzurechnen, sofern diese mit mindestens »befriedigend« bewertet worden sind. Der Antrag kann auf einzelne Prüfungsleistungen beschränkt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens mit der Meldung zur erneuten Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 18

(1) Macht sich ein Kandidat in der mündlichen Prüfung eines das Prüfungsgespräch störenden Ordnungsverstoßes schuldig, so kann er von der weiteren Prüfung in dem betreffenden Fach ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. In diesem Falle sind seine Leistungen in dem betreffenden Fach der mündlichen Prüfung als »nicht ausreichend« zu werten.

(2) Versucht ein Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung als »nicht ausreichend« zu werten. In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Ordnungsverstoßes oder Täuschungsversuches entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19

(1) Der Kandidat kann aus wichtigem Grund die Prüfung unterbrechen, ohne daß dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen berührt werden.

(2) Unterbricht der Kandidat die Prüfung während des Laufes der Frist für die Ablieferung einer häuslichen schriftlichen Arbeit, so erhält er nach Wegfall des wichtigen Grundes eine entsprechende neue häusliche schriftliche Arbeit. Unterbricht er die Prüfung vor oder während der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur, so bestimmt der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes nach Wegfall des wichtigen Grundes einen neuen Termin zur Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur. Unterbricht der Kandidat die Prüfung vor oder während der mündlichen Prüfung, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächsten Termin an der mündlichen Prüfung teil.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen des wichtigen Grundes trifft der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Kandidat erkrankt ist.

(4) Unterbricht der Kandidat die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat innerhalb eines Monats seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschrift über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften ist zulässig, so-

weit der Kandidat ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Entscheidung trifft der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit eines vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Mitarbeiters.

§ 21

(1) Der Kandidat kann während der Prüfung jederzeit Widerspruch mit der Begründung einlegen, daß gegen diese Prüfungsordnung verstoßen worden sei. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, sein Stellvertreter noch vor Ende der Gesamtpflichtprüfung. Der Kandidat und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Kandidaten das Recht der Beschwerde zu.

(2) Entscheidungen, die eine Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten, können mit Ausnahme offenerer Schreib- und Rechenfehler nicht abgeändert werden.

(3) Die Beschwerde nach Abs. 1 ist beim Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzu-legen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

§ 22

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

K i e l, den 16. Mai 1988

Die Kirchenleitung

D. Peter K r u s c h e

Bischof und Vorsitzender

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 95 **Satzung der Arbeitsgemeinschaft Bildung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).**

Vom 19. April 1988. (ABl. S. 63)

§ 1

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) errichtet als rechtlich unselbständige Einrichtung die »Arbeitsgemeinschaft Bildung der Evangelischen Kirche der Pfalz«.

§ 2

Der Zweck der »Arbeitsgemeinschaft Bildung« ist die Bereitstellung öffentlicher Bildungsangebote vom evangelischen Auftrag her.

§ 3

Der »Arbeitsgemeinschaft Bildung« können beitreten: die auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätigen

- Kirchengemeinden
- Kirchenbezirke und
- gesamtkirchlichen Dienste sowie
- weitere evangelische Organisationen im Bereich der Landeskirche, die auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätig sind.

§ 4

Im Sinne eines bedarfsgerechten Angebots wird die Bildungsarbeit zentral und dezentral durchgeführt.

Die Veranstaltungen werden öffentlich angekündigt.

§ 5

(1) Die »Arbeitsgemeinschaft Bildung« wird durch einen Vorstand geleitet.

Ihm gehören an:

1. das für Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Landeskirchenrats als Vorsitzender,

2. der Landesbeauftragte für Erwachsenenbildung als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Vorsitzende der Hauptversammlung der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz (EEB),
4. vier weitere, von der Hauptversammlung der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz zu wählende Mitglieder als Beisitzer, wobei die verschiedenen Kategorien der Mitglieder (§ 3) angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung der Bildungsarbeit und Sorge für deren Durchführung,
2. Beratung der Mitarbeiter und Referenten,
3. Auswertung der Bildungsarbeit,
4. Entsendung der Vertreter der »Arbeitsgemeinschaft Bildung« in die Beiräte für Weiterbildung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte,
5. Aufstellung des Finanzierungsplanes der Einrichtung und Verantwortlichkeit für die Durchführung des genehmigten Finanzplanes.

(3) Der Vorstand kann Mitarbeiter der Geschäftsstelle und weitere sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Vorstand die Regionalreferenten der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz als Pädagogische Mitarbeiter zur Verfügung. Weitere Pädagogische Mitarbeiter können vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 6

Der Landesbeauftragte für Erwachsenenbildung ist der geschäftsführende Leiter der »Arbeitsgemeinschaft Bildung«; er bedient sich dabei der Geschäftsstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung Pfalz.

§ 7

Der Vorstand der »Arbeitsgemeinschaft Bildung« kann zu seiner Unterstützung auf regionaler Ebene Bildungsausschüsse berufen.

— Diese stellen den Bildungsbedarf in der Region fest und erarbeiten Vorschläge zur Abdeckung.

— Sie nehmen das Vorschlagsrecht zur Beschickung der Beiräte für Weiterbildung in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten wahr.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 96 Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSDVO).

Vom 15. März 1988. (KABl. S. 58)

Aufgrund von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1984 (ABl. EKD S. 507, 1985 S. 399) i. V. mit § 3 der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutzordnung – DSO) vom 18. Januar 1978 (KABl. S. 15) wird folgende Durchführungsverordnung erlassen:

§ 1

Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD

Die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD wird vom Landeskirchenamt geführt.

§ 2

Datenspeicherung

Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Aufgaben erforderlich ist. Werden Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf diese, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

Für die nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117) erforderliche Genehmigung ist das Landeskirchenamt zuständig. Soweit es sich um kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

handelt, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk erteilt. Die Genehmigung zur Beauftragung des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie e. V. (ROKD), des Rheinischen Rechenzentrums für Kirche und Diakonie GmbH (RKD) und des Rechenzentrums Volmarstein gilt als allgemein erteilt.

§ 4

Genehmigung der Datenübermittlung

Für die Erteilung der Genehmigung einer Datenübermittlung an Personen und andere Stellen (§ 4 Buchstabe d VO DSG-EKD) ist das Landeskirchenamt zuständig. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Verpflichtung der Mitarbeiter

Die Verpflichtung der kirchlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 3 VO DSG-EKD) ist nach dem Formblatt der Anlage 1* vorzunehmen.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Einhaltung des Datenschutzes wird, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht durch das Landeskirchenamt, überwacht hinsichtlich des Aufgabenbereiches

1. der Kirchengemeinden, der Gesamt- und Gemeindeverbände vom Kreissynodalvorstand,
2. der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände vom Landeskirchenamt,
3. der kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von ihrem durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde für die Aufsicht bestimmten Organ.

* hier nicht abgedruckt.

(2) Im landeskirchlichen Bereich übt die Kirchenleitung die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes aus.

§ 7

Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSG-EKD

(1) Die Übersicht nach § 4 Abs. 2 DSG-EKD wird von den kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen sowie von den kirchlichen Werken und Einrichtungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach dem Formblatt der Anlage 2* geführt.

(2) Die aufsichtführende Stelle (§ 6 Abs. 1) ist berechtigt, sich die geführte Übersicht vorlegen zu lassen.

§ 8

Rechtstellung des Beauftragten für den Datenschutz

Der Beauftragte für den Datenschutz wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung. Die Berufung und der Dienstsitz sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 9

Beanstandungen des Beauftragten für den Datenschutz

Beanstandungen des Beauftragten für den Datenschutz (§ 10 DSG-EKD) richten sich an das Leitungsorgan der betreffenden Körperschaft oder an die geschäftsführende Stelle des kirchlichen Werkes oder der kirchlichen Einrichtung bei gleichzeitiger Benachrichtigung der aufsichtführenden Stelle (§ 6 Abs. 1) und des Landeskirchenamtes.

§ 10

Register der automatisch betriebenen Dateien

Die Anmeldung der automatisch betriebenen Dateien

beim Beauftragten für den Datenschutz nach § 8 Abs. 3 DSG-EKD durch die kirchlichen Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) ist nach dem Formblatt der Anlage 2* vorzunehmen.

§ 11

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) § 7 Abs. 7 DSG-EKD findet auch auf kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Anwendung, wenn sie nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind.

(2) Bestellung und Abberufung eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind schriftlich vorzunehmen und in geeigneter Form den Angehörigen des kirchlichen Werkes oder der kirchlichen Einrichtung bekanntzugeben sowie dem Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 Abs. 1 DSG-EKD) mitzuteilen.

§ 12

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 23. Januar 1979 (KABl. S. 44), geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1979 (KABl. S. 138) außer Kraft.

Bielefeld, den 15. März 1988

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Markert

* hier nicht abgedruckt.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

**Evangelische Kirche von Westfalen
Erneute Übertragung der in der Ordination
begründeten Rechte und Pflichten**

Nachdem die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg/DDR nicht widersprochen hat, ist von der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen beschlossen worden, Frau Eva Guleiof gemäß § 70 des Pfarrerdienstge-

setzes der Ev. Kirche der Union die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut zu übertragen.

Bielefeld, den 1. Juni 1988

Das Landeskirchenamt

I. V.
Demmer

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 85* Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vertreten durch den Rat der EKD und dem Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) vertreten durch Pastor Dr. Reinhart Müller, Direktor, Rechtsanwalt Klaus Welge, Geschäftsführer über personelle Zusammenarbeit (»Verwaltungsabkommen«). Vom 22./23. Juni 1988. 165

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**C. Aus den Gliedkirchen**

- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**
- Nr. 86 Kirchengesetz zur Änderung des Religionspädagogengesetzes (RelPädG). Vom 27. April 1988 (KABl. S. 101) 167
- Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**
- Nr. 87 Richtlinien für die Zahlung von Entschädigungen bei Vortragstätigkeit. Vom 29. März 1988. (KABl. S. 55) 168
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
- Nr. 88 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche. Vom 27. März 1988. (ABl. S. 69) 169
- Nr. 89 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes. Vom 27. März 1988. (ABl. S. 69) 169
- Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**
- Nr. 90 Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 27. April 1988. (KABl. S. 61) 170
- Nr. 91 Zweites Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz) vom 23. Mai 1967. Vom 27. April 1988. (KABl. S. 61) 171

- Nr. 92 Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes und der Berufung von Diakonen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 27. April 1988. (KABl. S. 62) 171

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 93 Tarifvertrag über Vorruhestand. Vom 28. März 1988. (GVOBl. S. 71) 172
- Nr. 94 Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Mai 1980 (GVOBl. S. 155), 11. Januar 1983 (GVOBl. S. 29). Vom 10. Mai 1988. (GVOBl. S. 83) . 178

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 95 Satzung der Arbeitsgemeinschaft Bildung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 19. April 1988. (ABl. S. 63) 181

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 96 Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (Datenschutz-durchführungsverordnung — DSDVO). Vom 15. März 1988. (KABl. S. 58) 182

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

- Mitteilungen 184

Statistische Beilage Nr. 82 zum Amtsblatt der EKD, Nr. 7 vom 15. Juli 1988. Inhalt: Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Bereich der EKD im Rechnungsjahr 1987. Ergebnisse der EKD-Finanzstatistik 1984.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 7111-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435